

**Absender
AfD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0474/2022

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
AfD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 25.10.2022**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der AfD-Fraktion vom 05.09.2022 (eingegangen am
06.09.2022): „Resolution des Stadtrates Bergisch Gladbach zur
inflationären Preisentwicklung für Heizkosten, Energie,
Lebensmittel“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 05.09.2022 (eingegangen am 06.09.2022) beantragt die AfD-Fraktion, der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge eine Resolution „zur inflationären Preisentwicklung für Heizkosten, Energie, Lebensmittel“ beschließen. Der Bürgermeister möge diese Resolution nach erfolgtem Beschluss an die Landes- und an die Bundesregierung übermitteln und hierauf eingehende Antworten der Landes- und der Bundesregierung umgehend dem Rat mitteilen.

Das Schreiben der AfD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der AfD-Fraktion vom 05.09.2022 (eingegangen am 06.09.2022): „Resolution des Stadtrates Bergisch Gladbach zur inflationären Preisentwicklung für Heizkosten, Energie, Lebensmittel“ wird ohne inhaltliche Befassung von der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 25.10.2022 abgesetzt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

entbehrlich

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Städte und Gemeinden sind nach § 2 GO NRW lediglich in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Darüber hinaus erlangen Städte und Gemeinden aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat. Die Zuständigkeit des Rates ist demzufolge beschränkt auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und findet ihre Grenzen dort, wo die Zuständigkeiten bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund oder der Europäischen Union liegt.

Der Grundsatz der Allzuständigkeit gilt nur für die Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen separaten Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können.

Die Kommune überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu überörtlichen Fragen Resolutionen fasst oder für oder gegen eine Politik Stellung bezieht, die sie nicht als einzelne Gemeinde besonders trifft. Der Rat einer Gemeinde ist im Bereich ausschließlich staatlicher Entscheidungskompetenzen grundsätzlich nicht berufen, als Repräsentant der Gemeindebevölkerung Erklärungen abzugeben, mögen diese auch in Kenntnis der fehlenden Entscheidungsbefugnis nur als unverbindliche Empfehlungen formuliert sein.

Eine Befassungskompetenz des Rates ist dann zu bejahen, wenn die in Rede stehende Angelegenheit einen konkreten, spezifischen und örtlichen Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach hat. Eine Stellungnahme der Gemeindevertretung muss demnach in spezifischer Weise ortsbezogen sein.

Der alleinige Umstand, dass der Rat lediglich für die eigene Stadt spricht, genügt dem Anspruch einer spezifischen Ortsbezogenheit bereits deshalb nicht, weil sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen Gegenstand von Ratsbeschlüssen sein könnten, was jedoch als unzulässig zu erachten ist.

Die Inhalte der von der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach begehrten Resolution liegen nicht in der Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach. Der Antrag stellt auch keinen konkreten, spezifischen und örtlichen Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach her. Eine inhaltliche Befassung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach oder der von ihm gebildeten Gremien mit dem Antrag der AfD-Fraktion wäre daher rechtswidrig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat daher, den Antrag ohne inhaltliche Befassung von der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 25.10.2022 abzusetzen.